

**Richtlinien über die Förderung von Regiosaatgut im Rahmen der
Kulturlandschaftspflege beim Landschaftsverband Rheinland (LVR)
(Förderrichtlinie Regiosaatgut)**

Stand: 06.07.2026

Präambel

Gesetzliche Grundlage der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland ist u.a. die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136).

Nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 der LVerbO obliegen den Landschaftsverbänden Aufgaben der Landschaftlichen Kulturpflege. Dazu zählt unter anderem die Kulturlandschaftspflege. Traditionell wird in diesem Aufgabenbereich die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der regionalen Kulturlandschaft betrieben. Hierzu zählt seit langem unter anderem die Förderung von regional bedeutsamen Gehölzstrukturen (LVR-Pflanzgutförderung).

Die LVR-Landschaftsversammlung hat am 16.12.2019 beschlossen, in Ergänzung zur bestehenden Pflanzgutförderung eine Regiosaatgutförderung für geeignete Flächen im Rheinland durch den LVR anzubieten. Hierzu soll mit den Biologischen Stationen kooperiert werden.

1. Zuwendungszweck

Der Landschaftsverband fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der Regiosaatgutförderung die Wiederherstellung bzw. Anreicherung geeigneter Grünlandflächen durch die Bereitstellung von gebietseigenem Saatgut in seinem Verbandsgebiet. Ziel ist die Entwicklung vielfältiger und aus einem regional bzw. subregional typischen Artenspektrum bestehender Grünlandgesellschaften. Diese Aufwertung dient sowohl der Ökologie wie auch dem Landschaftsbild.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderung stellt der LVR über ausgewählte Biologische Stationen herkunftszertifiziertes Saatgut aus definierten Regionen des Rheinlands zur Verfügung. Die Einteilung der Regionen erfolgt in Anlehnung an die bundesweite Abgrenzung, die vom Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover entwickelt wurde. Darüber hinaus wird die Herstellung und Bereitstellung von subregionalem Saatgut gefördert, soweit dies fachlich angemessen ist.

Aufwendungen der Biologischen Stationen für Beratung sowie Lagerung und Ausgabe des Regiosaatguts werden mit einer Fallpauschale abgerechnet.

Ferner werden die Aufwendungen der Biologischen Stationen im Rheinland für die in mehrjährigem Abstand erforderliche Sammlung und Bereitstellung neuer initialer Samenmengen (Ausgangsmaterial), um den Genpool aufzufrischen, zur Sicherung der LVR-Regiosaatgutförderung pauschal abgerechnet.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt zum Erhalt des Saatguts sind alle Eigentümer*innen oder Pächter*innen von geeigneten, im Verbandsgebiet befindlichen Flächen. Dies umfasst sowohl Privatpersonen wie auch Landwirtschaft, Vereine, Verbände und Kommunen.

Zudem sind die Biologischen Stationen im Rheinland berechtigt, Förderanträge zur Anschaffung von Produktionsmitteln zu stellen, die für die Herstellung und Lagerung des Regiosaatgutes erforderlich sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Aussaatfläche muss im Verbandsgebiet des LVR liegen. Ausnahmsweise kann LVR-Regiosaatgut auch im Verbandsgebiet des LWL ausgebracht werden, wenn beispielsweise ein das jeweilige Zuständigkeitsgebiet übergreifendes Projekt im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft bewilligt ist.
- 4.2 Ausgegeben wird das Regiosaatgut nur für als geeignet geprüfte Einzelflächen mit einer Größe zwischen 400 qm und 5 ha und einer Mindestbreite von 6 m. Die Förderung größerer oder kleinerer Flächen kann im Einzelfall nur bei schlüssiger Begründung erfolgen.
- 4.3 Die Fläche darf nicht als Ausgleichsfläche mit entsprechenden Auflagen belegt sein oder über den Vertragsnaturschutz mit den Paketen 5100 oder 5042 gefördert werden. Weiter ausgeschlossen sind Flächen im Bereich des Straßenbegleitgrüns, des Forstes und Flächen, die anderen rechtlichen Verpflichtungen unterliegen.
- 4.4 Die Förderflächen sollen bevorzugt außerhalb der bebauten Ortslage liegen.
- 4.5 Ausdrücklich förderfähig sind Wegraine außerhalb des öffentlichen Straßennetzes bzw. an wenig befahrenen Wegen und Straßen, auch wenn diese nicht den Kriterien nach Ziffer 2 entsprechen, sowie dem Wald dienende Flächen wie Lichtungen, Waldwiesen oder weitere als „Nichtholzboden“ klassifizierte Waldflächen, sofern eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist.
- 4.6 Anträge, die im Rahmen von Projekten gestellt werden, die durch das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft gefördert werden, sollen bevorzugt bewilligt werden, wenn die LVR-Regiosaatgutförderung im Projekt genannt ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Antragstellende im Rahmen der Beantragung von Regiosaatgut handelt es sich um eine Sachmittelförderung durch Bereitstellung von Saatgut. Eine Auszahlung zur Selbstbeschaffung oder eine Erstattung von Auslagen bei der Beschaffung von Regiosaatgut (monetäre Auszahlung) ist nicht möglich.

Der Umfang des ausgegebenen Saatguts richtet sich nach Flächengröße und Aussaatstärke. Eine Aussaatstärke über 25 kg /ha ist nicht förderfähig.

Die Biologischen Stationen im Rheinland als Antragstellende erhalten bei Bewilligung die für die Anschaffung der beantragten Produktionsmittel benötigten Fördermittel.

Bei Investitionen sind die zukünftigen Betriebs- und Unterhaltskosten durch die jeweilige Biologische Station zu tragen.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Regiosaatgutförderung durch den LVR. Der LVR entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Sachmittel.

Im Falle nicht ausreichender Finanz- und Sachmittel werden vorrangig Maßnahmen in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung der Förderung im Rahmen der Beantragung von Regiosaatgut ist eine auf dem Antragsformular nachzuweisende Beratung durch eine Biologische Station zur Eignung von Fläche und Saatgutmischung.

Die Beantragung muss mit dem dafür vorgesehenen Vordruck erfolgen. Der im Folgenden beschriebene Weg des Antragsverfahrens ist einzuhalten.

Mit der Förderzusage ist eine Verpflichtung verbunden, im Falle einer irgendwie gearteten Form der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit der Förderung einen Hinweis auf die Förderung durch den LVR vorzunehmen. Mangelnde oder unzureichende Hinweise auf die Förderung durch den LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können zu einer Rückforderung durch den LVR in Höhe der Saatgutkosten bzw. der finanziellen Zuwendung für bewilligte Produktionsmittel führen.

Der Landschaftsverband Rheinland behält sich vor, jederzeit Kontrollen der geförderten Flächen vor Ort durchzuführen.

7. Allgemeine Nebenbestimmung (ANBest) und Verfahren

7.1 Antrag auf Sachmittelzuwendung & Ablauf

- a. Vor der Antragstellung beim LVR ist eine fachliche Beratung durch die zuständige Biologische Station oder die LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege durchzuführen und zu dokumentieren. Antragstellende aus der Landwirtschaft können eine Vorabklärung durch die Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer NRW durchführen, wobei der Verfahrensweg über die Biologischen Stationen einzuhalten ist. Kosten der Landwirtschaftskammer hierfür sind nicht erstattungsfähig.
- b. Anschließend ist der Antrag auf Zuwendung direkt beim LVR, Abteilung Kulturlandschaftspflege, zu stellen. Förderfähig ist ausschließlich Saatgut für diejenige Wuchs-Region, in der die betroffene Fläche liegt.
- c. Für die Antragstellung ist ausschließlich das hierfür vorgesehene Formular, welches der LVR vorhält, zu verwenden. Das Formular ist vollständig ausgefüllt, inklusive eines Lageplans der betroffenen Fläche, digital beim LVR einzureichen.
- d. Vom LVR können weitere Informationen angefordert oder eingeholt werden, auch von Fachbehörden und sachverständigen Dritten. Dies gilt sowohl für die Bewertung des Antrages als auch zur Kontrolle der Maßnahmen. Soweit die Antragsteller*innen mit der Einholung dieser Informationen durch den LVR nicht einverstanden sind, besteht jederzeit die Möglichkeit, dieser Einholung schriftlich beim LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit zu widersprechen.
- e. Anträge mit einem Fördervolumen bis zu 5.000 € werden durch die Verwaltung entschieden (Bewilligung/Ablehnung). Ab einem Fördervolumen von mehr als 5.000 € wird die Maßnahme dem zuständigen Gremium/ den zuständigen Gremien des LVR entsprechend der gültigen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- f. Nach Genehmigung des Antrags durch den LVR und Erhalt des Förderbescheids kann das Saatgut bei der im Förderbescheid benannten Biologischen Station unter Vorlage des Förderbescheids bestellt oder abgeholt werden.
- g. Die geeignete Bodenvorbereitung und die Ausbringung des Saatguts sind innerhalb von acht Wochen nach dessen Erhalt bei geeigneter Witterung eigenverantwortlich durchzuführen.
- h. Die Grünlandfläche ist während der gesamten Frist (vgl. 7.2 b) fachgerecht zu pflegen. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- i. Die Einsaat- und Pflegeanleitung wird im Rahmen der Beratung bereitgestellt und ist zu beachten.
- j. Eine Überprüfung der Bestandsentwicklung muss dem LVR oder einer von ihm

beauftragten Institution (z.B. Biologische Station) ermöglicht werden. Die geförderten Flächen werden vom LVR registriert.

7.2 Anforderungen und Verwendung der Sachmittelzuwendung

- a. Das Saatgut muss vollständig auf der im Antrag benannten Fläche ausgebracht werden.
- b. Sofern im Bewilligungsbescheid über die Zuwendung nichts Anderes geregelt wird, besteht ein Umbruchsverbot der Fläche sowie die Pflicht zur fachgerechten Pflege des Aufwuchses über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren (Blühstreifen), beziehungsweise 5 Jahren (Dauergrünland), beginnend mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eventuell weitergehende gesetzliche Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung besitzen Vorrang.
- c. Bei der Bewilligung und der Nutzung der Förderung sind die einschlägigen Bestimmungen folgender Gesetze einzuhalten:
 - § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i.d.F. vom 19.08.2022
 - § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 22.12.2023
 - Regelungen der Dauergrünlanderhaltungsverordnung (DGL VO NRW) i.d.F. vom 01.01.2016

7.3 Mitteilungspflicht des Empfängers

Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Dies schließt die Mitteilung der Änderung bei Pacht- oder Eigentumsverhältnissen ein.

7.4 Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Durch die hier aufgeführten Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

7.5 Erstattung gezahlter Zuwendungen

- a. Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, ist der Gegenwert bereits erbrachter Leistungen zu erstatten.
- b. Wird das Ziel einer arten- und blütenreichen Fläche in wesentlichem Maße durch Eigenverschulden der Antragsteller*in verfehlt, behält sich der LVR eine Rückforderung von Mitteln im Verhältnis zum Wert des geförderten Saatguts vor. Ursachen höherer Gewalt sind hiervon ausgenommen.
- c. § 49a VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.